

Kindertagespflege gem. § 22 ff. SGB VIII

Pädagogische Rahmenbedingungen für die Betreuung eines Kindes im Alter zwischen sechs und vierzehn Jahren

Für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren

Für Kinder im schulpflichtigen Alter sind die Betreuungsangebote der Schule vorrangig in Anspruch zu nehmen (betreuende Grundschule, Ganztagschule...) In den Ferienzeiten müssen zunächst die Angebote der Ferienbetreuungen, die in allen Verbandsgemeinden angeboten werden, ausgeschöpft werden. Sollte der Betreuungsbedarf dadurch nicht abgedeckt werden, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen.

Um eine öffentliche Förderung zu erhalten, muss gewährleistet sein, dass die Kindertagespflege ihrem Bildungsauftrag gerecht werden kann und sich die Betreuung in ihrer Qualität und ihrem Umfang von einem „Babysitten“ unterscheidet.

Eine Eingewöhnungszeit ist bei Kindern ab 6 Jahren nicht zwingend erforderlich. Die Kinder sollen jedoch auf jeden Fall die Möglichkeit haben die Tagespflegeperson vor Betreuungsbeginn kennen zu lernen.

Eine öffentliche Förderung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Betreuung durchgehend länger als 3 Monate vorgesehen ist. Die wöchentliche Betreuungszeit von 5 Wochenstunden soll nicht unterschritten werden, damit das Kind eine Bindung zur Tagespflegeperson aufbauen und aufrechterhalten kann.

Ebenso soll eine Obergrenze der Fremdbetreuung (Schule und Kindertagespflege) von maximal 55 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.